

**Artenpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des B – Planes Nr.44 „ Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer – Vehmeyer - Straße “ der Gemeinde Heede in 2017.**

**Von Diplom – Biologe  
Klaus – Dieter Moormann  
Antoniusstraße 35  
49 811 Lingen**

**Im Auftrag der  
Gemeinde Heede  
Bauamt der Samtgemeinde Dörpen  
Hauptstraße 25  
26 892 Dörpen**

**Einleitung :** Für den geplanten Neubau einer Sporthalle mit Umkleide- und Jugendräumen auf dem Sportgelände der Gemeinde Heede an der Pfarrer - Vehmeyer – Straße wurde der Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Heede aufgestellt. Der geplante Bau der Sporthalle erforderte die Abschätzung des Artenpotentials innerhalb des Baubereiches und in Beziehung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie eine artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvögel und Fledermäuse zur Rodung des vom Neubau betroffenen Gehölzbestandes. Die Artenpotentialanalyse erfolgte auf der Grundlage einer einmaligen Geländebesichtigung am 14.07.2017. Sie orientierte sich an dem „ Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten “, der Habitatausprägung vorort und der geographischen Verbreitung der Arten in Niedersachsen gemäß dem Verzeichnis. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten.

**Habitatkomplexzuordnung =** Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten ist die für den Neubau der Sporthalle zu betrachtende Fläche dem Habitattypenkomplextyp 2 = Gehölze zuzuordnen. Es handelt sich um den Teil einer das Sportgelände einfaßenden Baum – Strauch - Hecke mittleren Alters. Im zu rodenden Gehölzbestand dominieren glattrindige Bergahorne mit einem Brusthöhendurchmesser von 20 – 30 Zentimetern, außerdem finden sich hier drei Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser von 40 – 50 Zentimetern. Die Stämme waren abgesehen von den oberen Kronenbereichen gut einsehbar. Baumhöhlen oder Rindenvorsprünge konnten bei der Besichtigung am 14.07.2017 nicht entdeckt werden, Rindenvorsprünge könnten aber in den schwer einsehbaren, belaubten Kronenbereichen der drei Eichen vorhanden sein.

Der B – Plan – Bereich umfaßt nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen 2015 neben der das Gelände einfaßenden Baum – Strauchhecke ( HFM ) außerdem als südliche Begrenzung eine zurückgeschnittene Wacholderhecke ( Zierhecke = BZ ), zwei Fußballfelder ( Scherrasen = GR ), einen Tennisplatz ( Sportanlage = PS ) und Vereinsgebäude wie Tribüne und Eingangsbereich.

**Säugetiere** = In den schwer einsehbaren Kronenbereichen der drei Eichen könnten Rindenvorsprünge vorhanden sein, welche als Sommerquartierstandort für folgende, heimische Spaltquartier - Fledermausarten besonders gut geeignet wären = Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus. Alle drei Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Bartfledermaus und Fransenfledermaus gelten nach der Roten Liste Niedersachsens als stark bestandsgefährdet, die Zwergfledermaus als bestandsgefährdet. **Bei Rodung der drei Eichen sind für diese Arten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ( CEF – Maßnahme ) drei Ersatzquartiere in Form von Spaltquartierkästen in der Umgebung des Eingriffsortes an Bäumen anzubringen.**

Als integrierter Bestandteil einer linearen Gehölzformation ist eine randliche Nutzung der Fläche als Flugstraße und Jagdgebiet durch alle heimischen Fledermausarten möglich. Die Flugleitlinienfunktion und die Nutzung als Jagdgebiet werden mit der Rodung des Gehölzbestandes für den Neubau der Sporthalle aber nicht eingeschränkt, da der betroffene Bestand einen nur geringen Flächenanteil an dem gesamten, linearen Gehölzbestand einnimmt. Beziehungen von Fledermausvorkommen des zu rodenden Gehölzbestandes zu weiteren Biotoptypen des B – Plan – Bereiches sind nicht zu erwarten.

**Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Neubau der Sporthalle, sofern die Anbringung der drei Spaltquartierkästen als Ausgleichsmaßnahme für Quartierverluste vor der Gehölzrodung umgesetzt wird. Die Rodung des Gehölzbestandes ist im Zeitraum Oktober – Februar durchzuführen, wenn die Sommerquartiere nicht besetzt sind. So wird sichergestellt, daß es zu keinen Verstößen gegen das Tötungsverbot von Jung- und Alttieren kommt.**

**Europäische Brutvogelarten** = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten sind nach der Habitattypenkomplexzuordnung, der geographischen Verbreitung der Arten und der Habitatausprägung vorort folgende Brutvogelarten im Geltungsbereich zu erwarten:

( Rote Liste Niedersachsen 2015 : V = Vorwarnliste, RL 3 = bestandsgefährdet, RL 2 = stark bestandsgefährdet )

( Bundesnaturschutzgesetz : § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt )

( Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten )

Art	Rote Liste	BNatSchG	Vrl	Habitattypenkomplex
Schwanzmeise		§	/	2
Baumpieper		§	/	2
Grünfink		§	/	2
Stieglitz		§	/	2
Gartenbaumläufer		§	/	2
Kernbeisser		§	/	2
Ringeltaube		§	/	2
Rotkehlchen		§	/	2
Buchfink		§	/	2
Eichelhäher		§	/	2
Gelbspötter		§	/	2
Zilpzalp		§	/	2

Fitis	§	/	2
Gimpel	§	/	2
Sommergoldhähnchen	§	/	2
Mönchsgrasmücke	§	/	2
Zaunkönig	§	/	2
Amsel	§	/	2
Singdrossel	§	/	2
Misteldrossel	§	/	2

Durch die geplante Rodung des Gehölzbestandes für den Neubau der Sporthalle dürften Revier-vorkommen der oben aufgeführten Arten auf der Fläche vollständig aufgegeben werden.

**Umsiedlungsfördernde CEF – Maßnahmen wären nur für den Gartenbaumläufer durchführbar. Hierzu wäre ein Baumläufernistkasten als Brutplatzersatz an einem Baum in der Umgebung der Eingriffsfläche anzubringen.**

Bei allen anderen Arten handelt es sich durchweg um Freibrüter in Gehölzen oder bodennah in der Bodenvegetation brütende Arten, für welche keine umsiedlungsfördernden Maßnahmen durchführbar sind. Seitens des Gutachters wird aber davon ausgegangen, daß diese Arten problemlos auch ohne umsiedlungsfördernde Maßnahmen auf die direkt an die Eingriffsfläche angrenzenden Gehölzbestände ausweichen können, da diese eine der Eingriffsfläche vergleichbare Struktur aufweisen und in einem engen, räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche stehen. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich durch die geplante Gehölzrodung nicht verschlechtern. Beziehungen zwischen dem Brutvogelbestand der Eingriffsfläche und den übrigen Biotoptypen des B – Plan – Bereiches sind wegen der engen Bindung der Arten an die Gehölze nicht zu erwarten.

**Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten bestehen bei Umsetzung der CEF – Maßnahme für den Gartenbaumläufer keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Gehölzrodung für den Neubau der Sporthalle. Die Rodung des Gehölzbestandes ist im Zeitraum Oktober – Februar durchzuführen, wenn keine Bruten im Gehölzbestand stattfinden. So wird sichergestellt, daß es zu keinen Verstößen gegen das Tötungsverbot von Jung- und Alttieren kommt.**

**Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere =**

Nach der Habitattypenkomplexzuordnung laut Verzeichnis, der geographischen Verbreitung in Niedersachsen und der Habitatausprägung vorort sind aus diesen Artengruppen keine streng geschützten Arten auf der Planungsfläche zu erwarten. **Für diese Arten können daher artenschutzrechtliche Konflikte infolge der geplanten Gehölzrodung ausgeschlossen werden.**

**Fazit artenschutzrechtliche Stellungnahme = Bei Umsetzung der umsiedlungsfördernden CEF – Maßnahmen ( Anbringung von drei Fledermausspaltquartierkästen und einem Baumläufernistkasten an Bäumen in der Umgebung der Eingriffsfläche ) und Einhaltung der Rodungszeiträume bestehen gegenüber dem Neubau der Sporthalle keine artenschutzrechtlichen Bedenken.**